

Referentenentwurf

Alterseinkünftegesetz

VORBLATT

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

A. Problem und Ziel

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllen. Dabei soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen als auch der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.
- Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) muss noch unbürokratischer gestaltet werden, um ihre Akzeptanz zu erhöhen.

- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden bisher die Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung einkommensteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Durch ein weitgehend einheitliches Besteuerungssystem kann die Transparenz erhöht und das System der betrieblichen Altersversorgung vereinfacht werden.

B. Lösung

- Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird grundlegend umgestaltet. Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die international bewährte, sog. nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese Lösung sichert die gleichmäßige, verfassungskonforme und generationenadäquate Besteuerung während und nach der Erwerbsphase. Durch eine langfristige Übergangsregelung werden untragbare Haushaltsrisiken vermieden. Gleichzeitig werden Zweifachbesteuerungen (vgl. BVerfGE 105, 73 [134]) weitgehend ausgeschlossen, und der Übergang in das neue Besteuerungssystem wird für alle Beteiligten erleichtert.
- Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird ein vereinfachtes Antragsverfahren (Dauerzulageantrag) eingeführt. Durch eine Datenabfrage bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen selbst ermitteln, so dass in der Regel entsprechende Angaben im Zulageantrag künftig entfallen können. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Weitere Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird vermieden, dass die an der Umsetzung der Förderung Beteiligten sich auf ein völlig neues Verfahren einstellen müssen und dass Investitionen der Anbieter in das derzeitige Verfahren sich nachträglich als überflüssig herausstellen.
- Auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Neuordnung der
einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen
und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)
in den Kassenjahren 2005 bis 2010

Gebietskörperschaft	Steuermehr- / - mindereinnahmen (-) in Mio. € in den Kassenjahren					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
Länder	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
Gemeinden	- 141	- 157	- 286	- 414	- 514	- 605
Insgesamt	- 975	- 1.110	- 2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine Angaben.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

Vom ... 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	3
Änderung des Wohngeldgesetzes	4
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes	5
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	7
Inkrafttreten	8

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte“ wird die Angabe „§ 22a Rentenbezugsmittelungen an die zentrale Stelle“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 81 Zentrale Stelle“ wird die Angabe „§ 81a Zuständige Stelle“ eingefügt.

- c) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:
„§ 91 Datenabfrage und Datenabgleich“.
2. § 3 Nr. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „für Beiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung für betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 oder“ gestrichen.
- c) § 3 Nr. 63 wird wie folgt gefasst:
„63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleistet ist, soweit sie im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden;“.
3. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergibt.“
4. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 Euro;
b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 handelt:
ein Pauschbetrag von 102 Euro;“.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergibt;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen;
b) laufende Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an folgende Einrichtungen und zu folgenden Versicherungen:

aa) berufsständische Versorgungseinrichtungen,

bb) Rentenversicherungen,

wenn die Satzung der Versorgungseinrichtung oder der Versicherungsvertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogenen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Mitglieds oder Versicherungsnehmers und die in seinem Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 erhält; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt. Diese Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 sind die Aufwendungen mit folgender Maßgabe zu berücksichtigen:

- a) zu den Aufwendungen wird der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil hinzugerechnet (Beitragssumme);
b) auf die Beitragssumme ist im Kalenderjahr 2005 ein Vomhundertsatz von 60 anzuwenden. Der Vomhundertsatz erhöht sich in jedem folgenden Kalenderjahr um je 2 vom Hundert;
c) von der sich ergebenden anteiligen Beitragssumme ist der über den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil hinausgehende Betrag als zu berücksichtigende Aufwendung anzusetzen;“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. a) Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen;
- b) Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Gesetzes, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Gesetzes ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist,

1. dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2. dass sie
 - a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder
 - b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder
 - c) an einen Sozialversicherungsträgergeleistet werden und
3. dass die Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 2004 während deren Dauer im Erlebensfall nicht der Tilgung oder Sicherung von Darlehen dienen, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen bereits am 31. Dezember 2004 der Tilgung oder Sicherung von Darlehen dienten. In diesen Fällen ist § 10 Abs. 2 Satz 2 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Gesetzes weiter anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorsorgeaufwendungen können je Kalenderjahr abgezogen werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu dem Betrag, der 60 vom Hundert des Höchstbeitrags an die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) entspricht. Der Vomhundertsatz erhöht sich bis zum Kalenderjahr 2025 um 2 vom Hundert

je Kalenderjahr. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Bei Steuerpflichtigen,

- a) für die Altersvorsorgeleistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder
- b) die zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 gehören oder
- c) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielen,

ist dieser Höchstbetrag um einen Betrag zu kürzen, der der Höhe nach dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht;

- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 2 500 Euro. Der Höchstbetrag beträgt 1 500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge.
- 3. Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2014 die Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:

Kalenderjahr	Grundhöchstbetrag in Euro	Vorwegabzug in Euro	Hälftiger Höchstbetrag in Euro
2005	1 334	3 068	667
2006	1 334	2 700	667
2007	1 334	2 400	667
2008	1 334	2 100	667
2009	1 334	1 800	667
2010	1 334	1 500	667
2011	1 334	1 200	667
2012	1 334	900	667
2013	1 334	600	667
2014	1 334	300	667

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich diese Beträge.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Nummer 3 nicht erfüllt sind.“

- 6. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,“.

cc) In Satz 1 werden die Wörter „wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben“ durch die Wörter „wenn die nach Absatz 1a erforderliche Einwilligung im jeweiligen Beitragsjahr vorliegt“ ersetzt.

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

ee) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über ihre zuständige Stelle (§ 81a) eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Der zuständigen Stelle muss eine Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegen, nach der

1. die zuständige Stelle jährlich bestätigt, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 erfüllt, sowie die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt, und
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann.

Ein Widerruf der Einwilligung ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.“

- bb) Im neuen Satz 5 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn im Falle der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Satz 2) keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Wege“ die Wörter „der Datenabfrage und“ eingefügt.
- 7. § 10c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. Die Vorsorgepauschale ist die Summe aus

 1. dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn, 50 vom Hundert des Beitrags in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht, und
 2. 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.

Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn. In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 ist die Vorsorgepauschale mit folgender Maßgabe zu ermitteln:

 1. Im Kalenderjahr 2005 ist der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, auf 20 vom Hundert begrenzt. Dieser Vomhundertsatz erhöht sich in jedem folgenden Kalenderjahr um 4 vom Hundert.
 2. Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2014 die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen nach § 10c Abs. 2 Satz 2 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung anzuwenden:

Kalenderjahr	Betrag nach Nummer 1 in Euro	Betrag nach Nummer 2 in Euro	Betrag nach Nummer 3 in Euro
2005	3 068	1 334	667
2006	2 700	1 334	667
2007	2 400	1 334	667
2008	2 100	1 334	667
2009	1 800	1 334	667
2010	1 500	1 334	667
2011	1 200	1 334	667
2012	900	1 334	667
2013	600	1 334	667
2014	300	1 334	667

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich diese Beträge.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen“ die Wörter „oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren,“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 134 Euro“ werden durch die Wörter „beträgt die Vorsorgepauschale 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind
- 1. die Beträge nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln und
 - 2. Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Beträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 verdoppelt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Vorteile“ das Komma und das Wort „die“ sowie die Wörter „gewährt werden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Versorgungsbezüge sind

- 1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

- 2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	1 000
ab 2006	38,4	2 880	960
2007	36,8	2 760	920
2008	35,2	2 640	880
2009	33,6	2 520	840
2010	32,0	2 400	800
2011	30,4	2 280	760
2012	28,8	2 160	720
2013	27,2	2 040	680
2014	25,6	1 920	640
2015	24,0	1 800	600
2016	22,4	1 680	560
2017	20,8	1 560	520
2018	19,2	1 440	480
2019	17,6	1 320	440
2020	16,0	1 200	400
2021	15,2	1 140	380
2022	14,4	1 080	360
2023	13,6	1 020	340
2024	12,8	960	320
2025	12,0	900	300
2026	11,2	840	280
2027	10,4	780	260
2028	9,6	720	240
2029	8,8	660	220
2030	8,0	600	200
2031	7,2	540	180
2032	6,4	480	160
2033	5,6	420	140
2034	4,8	360	120
2035	4,0	300	100
2036	3,2	240	80
2037	2,4	180	60
2038	1,6	120	40
2039	0,8	60	20
2040	0,0	0	0

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- a) bei Versorgungsbeginn vor 2005
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,
- b) bei Versorgungsbeginn ab 2005
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat

jeweils zuzüglich Sonderzahlungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den

Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug bestimmen sich der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns dieses Versorgungsbezugs. Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.“

9. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages und der Summe der Beiträge bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. Satz 1 ist auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten,

aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, gezahlt werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Vomhundertsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Folgt eine Hinterbliebenenrente einem Rentenbezug, bestimmt sich der Vomhundertsatz nach dem Jahr des Beginns dieses Rentenbezugs. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Für jeden vollen Kalendermonat eines Kalenderjahrs, für den keine Rente gezahlt wird, ermäßigt sich der steuerfreie Teil der Rente in diesem Kalenderjahr um ein Zwölftel;

- bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei

gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die nicht solche im Sinne des Buchstaben a Doppelbuchstabe aa sind und

- vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben,
- deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt und
- aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind,

wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;“.
 - b) Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,“.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen aus einer Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 6 und des § 95 auch die bei diesen Verträgen angesammelten noch nicht besteuerten Erträge.“
 - cc) Im Satz 7 werden die Wörter „mit Ausnahme einer Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.
11. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

(1) Die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und die Versicherungsunternehmen haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a den Rentenberechtigten oder seinen Hinterbliebenen zufließen, folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Alle Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a je gesondert nach Doppelbuchstaben aa und bb Satz 3 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

2.
 - a) Vor- und Zuname der Person, die die Rente bezieht,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,
 - d) Steuernummer, soweit bekannt,
 - e) Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs und
 - f) Name und Anschrift des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, der berufsständischen Versorgungseinrichtung oder des Versicherungsunternehmens.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die zentrale Stelle kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die zentrale Stelle darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist die zentrale Stelle berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.“

12. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. Der maßgebende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in v.H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0“.

13. § 31 Satz 5 wird aufgehoben.

14. In § 39a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.

15. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.

bb) Satz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) in den Steuerklassen I bis V,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.

16. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.

17. § 40b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Zuwendungen erheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu steuernden Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Scheidet ein Arbeitgeber aus einer Pensionskasse aus und muss er anlässlich des Ausscheidens an die Pensionskasse Zuwendungen für Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften

leisten, die bestehen bleiben, gelten die Sätze 1 bis 4 für diese Zuwendungen nicht.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
18. § 41b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 11 und 12 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:
 - „11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
 - 12. die nach § 3 Nr. 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 - 13. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne die Beiträge nach Nr. 12.“
19. In § 42b Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.
20. § 49 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die von einer inländischen Kasse gewährt werden;“.
21. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2004 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2004 zufließen.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 3 Nr. 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären.“
 - c) Absatz 24c wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 34b Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

e) Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Gesetzes weiterhin anzuwenden.“

f) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Erträgen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 22 Nr. 5 Satz 6 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Gesetzes weiterhin anzuwenden.“

g) Nach Absatz 52b wird folgender Absatz 52c eingefügt:

„(52c) § 40b Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Gesetzes weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde. Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 6 gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 verzichtet hat.“

22. In § 79 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“ gestrichen.

23. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a
Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist bei einem

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz die die Besoldung anordnende Stelle,
2. Empfänger von Amtsbezügen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die die Amtsbezüge anordnende Stelle,
3. versicherungsfrei Beschäftigten sowie bei einem von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und
4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber.

Für die in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Steuerpflichtigen gilt Satz 1 entsprechend.“

24. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nach diesem Abschnitt“ gestrichen und das nachfolgende Wort „geförderte“ groß geschrieben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch

a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung oder

b) Beiträge des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung selbst erbringt,

wenn eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleistet ist. § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung steht dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen,

2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,

3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder

4. Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2.“

25. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Sockelbetrag sind jährlich 72 Euro zu leisten.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.“

26. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87
Zusammentreffen mehrerer Verträge

(1) Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.

(2) Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.“

27. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In dem Antrag auf Zulage kann der Zulageberechtigte den Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, bevollmächtigen, künftig für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Absatz 1 Satz 4 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
- c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
- d) die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
- e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Anbieter nach Absatz 1a bevollmächtigt, ist er verpflichtet, der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Jahr zu übermitteln. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.“

28. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht. Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Fall eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der zuständigen Stelle die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“

29. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „Abs.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Beitragsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Altersvorsorgeverträgen“ durch das Wort „Verträgen“ ersetzt.

30. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Datenabfrage und Datenabgleich

(1) Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die beitragspflichtigen Einnahmen abfragen, sofern diese nicht vom Anbieter nach § 89 übermittelt wurden. Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

31. In § 92 Nr. 3 wird das Wort „Altersvorsorgevertrag“ durch das Wort „Vertrag“ ersetzt.

32. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,

a) der auf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Abs. 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;

b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung verwendet worden sind.“

bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt auch dann, wenn im Rahmen des Versorgungsausgleichs eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen wird und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens gleich. Wird von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten dieses Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß für die darin enthaltenen Zulagen und die anteilig nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge.“

33. In § 94 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

34. Dem § 97 wird folgender Satz angefügt:

„§ 93 Abs. 1a bleibt unberührt.“

35. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 und § 22 Nr. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen und den Inhalt und Aufbau der für die

Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und“.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versicherungen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, hat der Sicherungsnehmer nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung unverzüglich anzuzeigen.“

d) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Eine Nachversteuerung ist durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zu versagen ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge nicht geleistet hätte. Der Unterschied zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v.H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69
16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39

42	40	38
43-44	41	36
45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen.“	

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 Nr. 18 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „18. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind und die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesamt für Finanzen bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;“.

Artikel 4

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 10 Abs. 2 Nr. 1.3 des Wohngeldgesetzes vom 23. Januar 2001 (BGBl. I S. 474), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ertragsanteil“ die Wörter „oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In § 21 Abs. 2 Nr. 1.3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ertragsanteil“ die Wörter „oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 4 Nr. 16 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „vermitteln“ die Wörter „und die in § 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des folgenden Absatzes am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b (§ 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG), Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 10a Abs. 1 Satz 4 EStG), Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und cc (§ 22 Nr. 5 Satz 1, 2 und 7 EStG), Nummer 24 Buchstabe b (§ 82 Abs. 2 EStG), Nummer 32 Buchstabe b (§ 93 Abs. 1a EStG) und Nummer 34 (§ 97 EStG) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Die Bundesregierung hat daraufhin eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die ihrem Auftrag gemäß Vorschläge zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erarbeitet hat (s. Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 11. März 2003, BMF-Schriftenreihe, Heft 74). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und die Vorschläge der Sachverständigenkommission weitgehend umgesetzt werden. Durch die Neuregelungen soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung von generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wie der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.

Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen:

1. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen soll zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Das Kernelement der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften ist der steuerliche Abzug von Altersvorsorgebeiträgen bei den aktiv Erwerbstätigen. Für die Steuerpflichtigen bietet die Überleitung auf das nachgelagerte Verfahren die Chance, das Altersversorgungsniveau längerfristig noch zu verbessern. Die schrittweise ansteigende steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen erweitert den Spielraum für die Zukunftsvorsorge. Berücksichtigt man weiter, dass typischerweise die Steuersätze in der aktiven Lebensphase höher als im Alter sind, so wird deutlich, dass das nachgelagerte Verfahren unter dem Strich zu einer Entlastung führt, weil die Steuerentlastung durch den Beitragsabzug normalerweise größer als die Steuerbelastung auf den späteren Zufluss dieser un versteuerten Beiträge ausfällt. Das System der nachgelagerten Besteuerung sichert eine verfassungskonforme, gleichmäßige und generationsadäquate Besteuerung. Die Beiträge der Versicherten zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind, können danach als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Die Auszahlungen unterliegen entsprechend in voller Höhe der Besteuerung. Abziehbar sind Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag, der sich am Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Dadurch wird einerseits eine angemessene Altersvorsorge steuerlich freigestellt, andererseits werden missbräuchliche Gestaltungen verhindert.

2. Allerdings ist eine sofortige vollständige Abziehbarkeit der Beiträge zu Leibrentenversicherungen für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar. Damit käme es nämlich sofort zu einer Minderung der Steuereinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Aus diesem Grund wird der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von 2005 an in Stufen erfolgen: Im Jahr 2005 können 60 % der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) steuerlich geltend gemacht werden. In jedem Jahr steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 100 % der Altersvorsorgebeiträge steuerlich geltend gemacht werden können. Hierbei gilt ein Höchstbetrag, der sich am Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Für alle Steuerpflichtigen gilt ein einheitlicher Betrag. Um Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden in der Übergangsphase mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung). Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.
3. Auch die Neuordnung der Besteuerung der Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie privater kapitalgedeckter Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind, wird schrittweise realisiert; denn die Renten heutiger und künftiger Rentner dürfen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur in dem Ausmaß besteuert werden, wie die den Renten zu Grunde liegenden Beiträge steuerentlastet waren (Verbot der Zweifachbesteuerung, s. BVerfGE 105, 73 [74]). Im Jahr 2005 werden diese Leibrenten zu 50 % in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer eingehen. Der steuerbare Anteil der Rente wird dann für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang (Kohorte) bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt und gilt für jeden Rentnerjahrgang bis zum Ende der Rentenzahlung. Folglich ist erstmalig für die Rentnerkohorte des Jahres 2040 die Leibrente in voller Höhe steuerbar. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Die Prozentsätze gelten einheitlich, also auch für Selbständige und Nichtpflichtversicherte.
4. Nach Ablauf der Übergangsphase für die Besteuerung (im Jahr 2040) sollen Beamtenpensionen, Werkspensionen und die unter Nummer 1 genannten Renten einkommensteuerrechtlich gleich behandelt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufnehmend (s. BVerfGE 105, 73 [123]), werden die bestehenden altersspezifischen Vergünstigungen gleichmäßig abgebaut. Dazu ist es erforderlich, den Versorgungsfreibetrag für Beamten- und Werkspensionen sowie den Altersentlastungsbetrag für übrige Einkünfte abzuschaffen. Dies geschieht schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang. Die Freibeträge werden in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben. Daneben wird bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.044 €) an den Werbungskosten-Pauschbetrag angepasst, der Rentenbeziehern zusteht (102 €). Zur Vermeidung eines sprunghaften Anstiegs des steuerpflichtigen Teils insbesondere bei niedrigen Versorgungsbezügen, wird zum Ausgleich dem Versorgungsfreibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzugerechnet, der dann ebenfalls gleichmäßig für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. Nach Ablauf der Übergangsphase sind dann die Besteuerungsunterschiede, die im geltenden Recht zwischen Renten und Pensionen und den Einkünften der aktiv Erwerbstätigen bestehen, beseitigt.

5. Zur Sicherung der Besteuerung der Leibrenten werden die Versicherungsträger an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung Rentenbezugsmitteilungen senden. Diese Mitteilungen ermöglichen der Finanzverwaltung, die Fälle zu identifizieren, bei denen von einer Steuerpflicht auszugehen ist. Die dabei ermittelten Personen werden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Diese Maßnahme ist effizient und mindert im Vergleich zu einem Steuerabzugsverfahren die Verwaltungskosten und die Steuerbefolgungskosten der Bürger.
6. Für Renten, die durch den Einsatz von ausschließlich versteuertem Einkommen erworben werden, gilt weiterhin die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG. Diese Rentenzahlungen enthalten neben einem zu steuernden Ertrag den Rückfluss des eingesetzten und versteuerten Kapitals, welches nicht ein zweites Mal besteuert werden darf.

Die Ertragsanteile werden auf niedrigerem Niveau neu festgelegt. Grund für die Absenkung ist, dass der Diskontierungsfaktor für die Berechnung der Ertragsanteile in Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde.

7. Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) wird abgeschafft. Staatliche Förderungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Bürger sollen sich für das aus ihrer Sicht beste Produkt der Kapitalanlage entscheiden.
8. Auch weiterhin soll den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, für andere Lebensrisiken wie z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit Vorsorge zu treffen. Leistungen, die durch eigene Beiträge erworben werden, entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip und vermeiden eine zu starke Inanspruchnahme der Allgemeinheit. Zudem stellen aus eigenem Einkommen gezahlte Zwangsbeiträge kein disponibles Einkommen dar, weshalb diese Einkünfte von der Besteuerung ausgenommen sind. Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können deshalb bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.500 €, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €, abgezogen werden.
9. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sind, soweit sie das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte bisher ausschließlich dem Wohnsitzstaat zuweisen, zu überarbeiten, um die nachgelagerte Besteuerung auch effektiv zu realisieren. Im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

Vereinfachungen der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge:

1. Das Verfahren der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird für Anbieter und Anleger spürbar erleichtert. Im Vordergrund steht das Ziel, den Zugang der Berechtigten zur steuerlichen Förderung und deren Abwicklung im bestehenden Rahmen zu erleichtern, dadurch das vorhandene Interesse an der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu verstärken und die Inanspruchnahme der Förderung noch weiter auszubauen.
2. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Anleger den Anbieter künftig bevollmächtigen kann, den Zulageantrag für ihn zu stellen. Damit wird dem Anleger die Möglichkeit eröffnet, dass er gegenüber seinem Anbieter nur einmal eine entsprechende Erklärung abgeben muss und in den Folgejahren mit einer jährlichen

Antragstellung nicht belastet ist, sofern er nicht eine Änderung seiner persönlichen Daten mitteilt. Der Berechtigte muss damit auch nicht mehr überwachen, ob er bereits seinen Zulageantrag gestellt hat oder nicht.

Auf Seiten der Anbieter entfällt im Falle der Bevollmächtigung die Notwendigkeit zur jährlichen Erfassung des vom Anleger ausgefüllten Zulageantrags. Hierdurch werden mögliche Fehlerquellen und Rückfragen der Anleger im Hinblick auf das Ausfüllen des Antrags ausgeschlossen, was sowohl Anbietern als auch Anlegern zu Gute kommt und zu einer zeitlichen Beschleunigung der Zulagegewährung beiträgt. Dieses Verfahren wird dadurch ermöglicht, dass die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen unmittelbar beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abfragen kann und somit in der Lage ist, den Mindesteigenbeitrag auch ohne entsprechende Angaben des Berechtigten zu berechnen. Dem Berechtigten bleibt es allerdings unbenommen, auf diese Serviceleistung der zentralen Stelle zu verzichten, da die Abfrage nur vorgenommen wird, wenn diese Daten nicht vom Anbieter übermittelt werden.

3. Ebenfalls steuervereinfachend wirkt die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags, so dass die Regelungen für den Berechtigten transparenter sind und Unsicherheiten vermieden werden.
4. Darüber hinaus wird der Gesetzestext gestrafft, um das gesetzgeberische Anliegen deutlicher herauszustellen.
5. Weitergehende Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird das Verfahren verstetigt und die bisher getätigten Investitionen in die Verfahrensanwendung behalten ihren Nutzwert. Den an der Umsetzung der Förderung Beteiligten wird nicht kurz nach Anlaufen der praktischen Anwendung zugemutet, sich einem völlig neuen System stellen zu müssen.

Nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung:

1. Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bestehen fünf Durchführungswege, die teilweise steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Diese Differenzierung soll weitgehend abgeschafft und durch die dann für alle Durchführungswege mögliche nachgelagerte Besteuerung ersetzt werden.
2. Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung, die nicht unter § 3 Nr. 63 EStG fällt, verbleibt es bei der vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG. Davon betroffen ist insbesondere die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Dadurch wird auch die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung angemessen gefördert.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes
zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung
von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u> Steuerfreiheit der Beiträge auch für Direktversicherungen; Beschränkung auf lebenslange Altersversorgung	Insg.	- 200	- 180	- 380	- 580	- 780	- 890	- 990
		ESt	- 190	- 170	- 360	- 550	- 740	- 845	- 940
		SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 91	- 82	- 173	- 264	- 355	- 404	- 450
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		Gem.	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
		ESt	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
2	<u>§ 9a EStG</u> Anpassung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre an den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag (Überführung des Differenzbetrags in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)	Insg.	+ 260	+ 235	+ 260	+ 260	+ 260	+ 260	+ 260
		ESt	+ 245	+ 220	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245
		SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Bund	+ 119	+ 109	+ 119	+ 119	+ 119	+ 119	+ 119
		ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Länder	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		Gem.	+ 37	+ 32	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37
		ESt	+ 37	+ 32	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG</u> Abschaffung Sonderausgabenabzug für Kapitallebensversicherungen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
4	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 10c EStG</u>	Insg.	- 1.900	- 950	- 2.355	- 3.350	- 4.355	- 5.255	- 6.150
		EST	- 1.800	- 900	- 2.230	- 3.175	- 4.125	- 4.980	- 5.830
	Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen mit stufenweiser Verbesserung des Abzugs von Altersvorsorgebeiträgen und Abgleich mit dem bisherigen Recht	SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320
		Bund	- 865	- 433	- 1.073	- 1.524	- 1.983	- 2.392	- 2.798
		EST	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320
		Länder	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		EST	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		Gem.	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874
		EST	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874
5	<u>§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG</u>	Insg.	.	.	+ 130	+ 375	+ 635	+ 900	+ 1.185
	Stufenweises Abschmelzen des bisherigen Vorwegabzugs	EST	.	.	+ 120	+ 355	+ 600	+ 850	+ 1.120
		SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Bund	.	.	+ 61	+ 171	+ 290	+ 411	+ 541
		EST	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Länder	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		EST	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		Gem.	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
		EST	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
6	<u>§ 19 Abs. 2 EStG</u>	Insg.	- 255	- 230	- 250	- 245	- 240	- 235	- 230
	Einführung eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag; Stufenplan zur Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags	EST	- 240	- 215	- 235	- 230	- 225	- 225	- 220
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
		Bund	- 117	- 106	- 115	- 113	- 111	- 106	- 104
		EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
		Länder	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		Gem.	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
		EST	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
7	<u>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u>	Insg.
	Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen bei Auszahlung im Erbensfall oder bei Rückkauf; gilt nur für Neuverträge	EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr							
				2005	2006	2007	2008	2009	2010		
8	<u>§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG</u> Stufenplan zur Besteuerung von Leibrenten	Insg.	+ 1.500	+ 150	+ 1.505	+ 1.535	+ 1.565	+ 1.605	+ 1.655		
		EST	+ 1.420	+ 140	+ 1.425	+ 1.455	+ 1.485	+ 1.520	+ 1.570		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85		
		Bund	+ 684	+ 70	+ 686	+ 698	+ 711	+ 731	+ 752		
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85		
		Länder	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		Gem.	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236		
		EST	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236		
		9	<u>§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG</u> Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die aus versteuertem Einkommen erworben wurden	Insg.	- 20	.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
				EST	- 20	.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
SolZ		
Bund	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
EST	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
SolZ		
Länder	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
EST	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
Gem.	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
EST	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
10	<u>§ 24a EStG</u> Stufenweises Abschmelzen des Altersentlastungsbetrags			Insg.	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
				EST	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ		
		Bund	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		SolZ		
		Länder	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		Gem.	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3		
		EST	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3		
		11	<u>§ 40b EStG</u> Aufhebung der Pauschalbesteuerung für Beiträge zu Direktversicherungen und kapitalgedeckten Pensionskassen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
				EST
SolZ		
Bund		
EST		
SolZ		
Länder		
EST		
Gem.		
EST		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
12	<u>§ 86 EStG</u> Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags	Insg. ESt SolZ
		Bund ESt SolZ
		Länder ESt
		Gem. ESt
13	<u>§ 55 EStDV</u> Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind	Insg. ESt SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund ESt SolZ	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Länder ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem. ESt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen		Insg.	- 615	- 975	- 1.110	- 2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280
		Bund	- 279	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
		Länder	- 249	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
		Gem.	- 87	- 141	- 157	- 286	- 414	- 514	- 605

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung der §§ 22a, 81a EStG und der Änderungen des § 91 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 63)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

In § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 (wie auch in § 82 Abs. 2 EStG) klarstellend aufgenommen, dass nur solche Beiträge begünstigt sind, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden (siehe auch Begründung zum Artikel des Inkrafttretens). Diese Beschränkung folgt aus dem Zusammenspiel von § 3 Nr. 63 EStG und § 22 Nr. 5 EStG sowie der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes und gibt lediglich die bereits geltende Rechtslage wieder. Insoweit dient die Regelung der Rechtssicherheit und -klarheit. Im Falle einer Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sind somit nur diejenigen Beiträge steuerfrei, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden (getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen; Trennungsprinzip).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

In § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG wird der Verweis auf § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG (Wegfall des Förderausschlusses bei einer beamtenähnlichen Versorgung; s.a. Begründung zu § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG). Da § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG rückwirkend zum 1. Januar 2002 aufgehoben wird, wird auch die Folgeänderung in § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG rückwirkend vorgenommen (siehe auch Begründung zum Artikel des Inkrafttretens).

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 63)

In die (begrenzte) Steuerfreiheit für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, die bisher nur Pensionsfonds und Pensionskassen betrifft, werden ab 1. Januar 2005 die Beiträge für eine Direktversicherung einbezogen. Auch für sie gilt insoweit künftig die nachgelagerte Besteuerung. Der Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird dadurch vereinheitlicht und vereinfacht.

Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit - wie schon die Förderung durch Zulage nach Abschnitt XI EStG und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG - auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen.

Ferner fällt in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG das Wort „insgesamt“ weg, durch das bisher das Fördervolumen bei Arbeitgeberwechsel je Kalenderjahr begrenzt wurde. Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit wird nun auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt und die Handhabung in Fällen des Arbeitgeberwechsels dadurch wesentlich vereinfacht (wie gegenwärtig bei der Pauschalierung der Direktversicherungsbeiträge nach § 40b EStG). Dadurch erübrigt sich die Bescheinigung der steuerfreien Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung (siehe dazu Änderung in § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Wechselt der

Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres sein erstes Dienstverhältnis, kann zwar im neuen Dienstverhältnis der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG erneut in Anspruch genommen werden. Eine solche Kumulierung dürfte jedoch eher selten vorkommen, denn dies setzt entsprechende Beitragsleistungen der Arbeitgeber voraus. Die gelegentliche Kumulierung in einem Kalenderjahr kann im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung hingenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 EStG regelt wie bisher, dass bei der entgeltlichen Übertragung von Privatvermögen, das der Einkünfteerzielung dient, gegen die Zahlung einer Leibrente die Rentenzahlung nur in Höhe des Ertragsanteils als Werbungskosten abgezogen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1)

Durch die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge entsteht auch Änderungsbedarf hinsichtlich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Nach derzeitiger Rechtslage steht den Beziehern von Beamten- und Werkspensionen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.044 € pro Jahr zu. Dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist für Pensionäre sachlich nicht gerechtfertigt, weil diesen Personen typischerweise keine Werbungskosten - insbesondere nicht für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - entstehen. Lediglich die im Vergleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge zu niedrige Besteuerung der gesetzlichen Renten hat den Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Ausgleichselement für Pensionäre bislang gerechtfertigt. Ziel einer Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte muss es sein, auch hier zu einer Harmonisierung zu kommen und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge an die Werbungskosten-Pauschbeträge für andere im Alter bezogene Einkünfte anzupassen. Ausreichend und angemessen ist derselbe Werbungskosten-Pauschbetrag wie für andere Altersbezüge, nämlich ein Betrag von 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG). Die dann notwendige Unterscheidung zwischen aktiven Arbeitnehmern und Beziehern von Versorgungsbezügen ist ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar. Im Lohnsteuerabzugsverfahren kann ohne Probleme zwischen den unterschiedlichen Werbungskosten-Pauschbetragsgruppen unterschieden werden. Es ist bei den Beziehern von Versorgungsbezügen lediglich die Anwendung des Versorgungsfreibetrags mit der Anwendung des niedrigeren Werbungskosten-Pauschbetrags zu verknüpfen.

Da in der Übergangsphase die Besteuerung der Renten schrittweise auf eine der Besteuerung der Pensionen entsprechende Höhe angehoben wird, muss der Wegfall des bisher als Kompensationselement wirkenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre zunächst in seiner Wirkung abgemildert werden. Insbesondere die Bezieher geringer Pensionen würden sonst überproportional benachteiligt. Daher wird in der Übergangsphase ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der dann parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Renten zurückgeführt wird (siehe dazu im Einzelnen Begründung zu § 19 Abs. 2 EStG).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Wie bisher beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird in Satz 2 auch für den Werbungskosten-Pauschbetrag festgeschrieben, dass der Abzug nicht zu negativen Einkünften führen darf.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1a Satz 2)

Die Regelung wird sachlich unverändert beibehalten. Wegen einer Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG muss der Verweis auf § 22 EStG in § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG redaktionell angepasst werden. Satz 2 regelt wie bisher, dass bei der unentgeltlichen Vermögensübertragung gegen Zahlung einer Leibrente als Versorgungsleistung die Rentenzahlung nur in Höhe des Ertragsanteils als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG bestimmt, welche Aufwendungen für die eine Alterssicherung dem Grunde nach als Sonderausgaben nach § 10 EStG steuerlich abziehbar sind. Es handelt sich hierbei um Vorsorgeprodukte, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Um dies zu gewährleisten, dürfen die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können durch eine Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebene) ergänzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der entsprechenden Zusatzversicherungen ist – wie bei der Altersabsicherung – dass Leistungen nur in Form einer auf das Leben des Berechtigten bezogenen Leibrente erbracht werden können. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall der Waisenrente bei der die Leistung auf den Zeitraum beschränkt ist, für den der Berechtigte die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung alternativ auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage.

Um einen generationenadäquaten Übergang hin zu einer vollständigen Abziehbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen zu gewährleisten, sieht der Satz 2 eine Übergangsregelung für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 vor. Dieser Übergang wird in Kongruenz mit dem moderaten Anwachsen der Besteuerung von Leistungen aus entsprechenden Rentenversicherungen vollzogen. Auf diese Weise wird ein verfassungskonformer Übergang zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung erreicht.

In der Übergangsphase wird zu den Aufwendungen des Steuerpflichtigen zugunsten der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG genannten Altersvorsorgeprodukte der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil addiert. Die steuerliche Abziehbarkeit beginnt in 2005 mit 60 % der entsprechenden Beitragssumme (bei Arbeitnehmern: Der Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie vergleichbarer Leibrentenversicherungsbeiträge). Da bereits ein Teil der Beitragssumme im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG oder vergleichbarer Vorschriften steuerfrei gestellt worden ist, wird nur der über den bereits steuerfrei gestellten Betrag hinausgehende Anteil als zu berücksichtigende Aufwendung anerkannt.

Dieses Verfahren führt dazu, dass bereits im Jahre 2005 60 % der Beiträge - aus denen sich zu einem späteren Zeitpunkt die Alterseinkünfte des Steuerpflichtigen ergeben - aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden. Der Vomhundertsatz steigt in den Folgejahren für alle Steuerpflichtigen jährlich um zwei Punkte (2006: 62 %; 2010: 70 %; 2024: 98 %) an. Auf Grund der 2 %-igen jährlichen Erhöhung des die Abziehbarkeit begrenzenden Vomhundertsatzes wird im Jahr 2025 der vollständige Arbeitnehmerbeitrag als Sonderausgabe bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Die Regelung in Nummer 3 Buchstabe a entspricht weitgehend der bis 2004 geltenden Regelung in Nummer 2 Buchstabe c, allerdings werden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Bundesanstalt für Arbeit, auch Beiträge an private Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

Buchstabe b umfasst Beiträge zu bestimmten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung sowie bestimmten Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil. Neben den Kapitalversicherungen ist auch bei den Rentenversicherungen durch das Kapitalwahlrecht die Verwendung der Mittel für andere Zwecke als eine Altersversorgung möglich. Aus diesem Grunde sind die Beiträge zu entsprechenden Versicherungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, steuerlich nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Im Hinblick auch auf die langfristige Planung der Steuerpflichtigen bleiben Beiträge zu diesen Versicherungen weiterhin steuerlich begünstigt, wenn die Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen weiterhin die für ihn günstigen steuerrechtlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu den Nummern 1 und 2

Nach der bisherigen Rechtsauffassung waren auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben abziehbar. Dies wird zur Klarstellung in Nummer 2 Buchstabe b übernommen. Die Regelungen zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a und c entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 3

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 2 konnten insbesondere Ansprüche aus Kapitalversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Hierbei handelt es sich um eine komplexe Rechtsgestaltung, die im Ergebnis nur gewählt wurde, weil einerseits die Schuldzinsen für das Darlehen steuerlich abziehbar waren und andererseits die Erträge aus den Versicherungen steuerlich nicht erfasst wurden. Außerdem diente die Kapitalversicherung in diesen Fällen nicht primär der Altersversorgung. Die komplizierte, aufwändige und streitanfällige Regelung wird durch die Gesetzesänderung abgeschafft. Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen entsprechende Versicherungen am 31. Dezember 2004 der Tilgung oder Sicherung von Darlehen dienen. Der Steuerpflichtige kann dann weiterhin die für ihn günstige Regelung in Anspruch nehmen, zumal gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen unter Umständen kurzfristig dem Darlehensgeber keine anderen Sicherheiten geboten werden können. Die steuerrechtlichen Vergünstigungen für ältere Verträge bleiben nach wie vor erhalten, wenn Ansprüche aus diesen Verträgen z.B. im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt

werden, da in diesen Fällen die Finanzierungskosten weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 regelt den Höchstbetrag der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

Zu Nummer 1

Ausgangspunkt für den höchstmöglichen Umfang der Berücksichtigung Aufwendungen zur Alterssicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hierbei wird einheitlich auf den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten abgestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit ganz (z.B. Beamte) oder teilweise (z.B. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung) ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf Altersversorgung erworben haben, ist dieser Höchstbeitrag um einen Betrag zu kürzen, der der Höhe nach dem - individuellen - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Erhält der Steuerpflichtige einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 62 EStG, dann ist dieser in Abzug zu bringen. Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen eine Altersversorgung erhalten (z.B. Beamte), ist ein fiktiver Rentenversicherungsbeitrag zu ermitteln und in Abzug zu bringen, da nur so eine Gleichbehandlung zwischen Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Steuerpflichtigen, die eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen erlangen, gewährleistet ist. Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden für die Ermittlung des fiktiven Arbeitgeberanteils - wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmern - nicht angesetzt.

Hierdurch wird berücksichtigt, dass z.B. bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern, der Gesamtrentenversicherungsbeitrag in der Regel bereits zu 50 % durch § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gestellt worden ist.

Zu Nummer 2

Nach der bisherigen Regelung waren alle Vorsorgeaufwendungen bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag steuerlich abziehbar. Die unterschiedlichen Höchstbeträge für Aufwendungen zum Erwerb einer Leibrente, Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente (Absatz 3 Nr. 1) und übrige Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatz 3 Nr. 2 entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Durch unterschiedliche Höchstbeträge wird auch hier berücksichtigt, dass in bestimmten Fällen Steuerpflichtige Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen und in anderen Fällen der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlt oder z.B. bei Beamten ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

Die Regelung sieht bei Ehegatten eine gesonderte Prüfung vor. Erhält im Falle der Zusammenveranlagung nur ein Ehegatte einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und muss der andere Ehegatte ohne Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten seine Krankenversicherung vollständig aus eigenem (versteuerten) Einkommen tragen, dann steht den Ehegatten ein Höchstbetrag in Höhe von insgesamt 4.000 € (1.500 € + 2.500 €) zu.

Zu Nummer 3

Der schrittweise Übergang zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen kann jedoch für bestimmte Personengruppen zu Schlechterstellungen führen. Nach geltendem Recht können bei kleinen Einkommen (bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 12.000 €, bei verheirateten Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 24.000 €) die gesamten Sozialversicherungsbeiträge vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden, da die geltenden Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG und der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil ein entsprechendes Abzugsvolumen eröffnen. Für kleine Einkommen wäre daher eine zunächst 60-prozentige Abziehbarkeit der Gesamtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt ungünstiger als die Abzugsmöglichkeiten im geltenden Recht. Erst ab mittleren Arbeitnehmer-Einkommen (bei Alleinstehenden mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 26.000 €, bei Verheirateten mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 52.000 €) kann das neue Recht in der ersten Stufe der Übergangsphase seine Wirkungen entfalten.

Um entsprechende Schlechterstellungen auszuschließen, werden daher in der Übergangsphase zunächst mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung altes/neues Recht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung). Der bisherige Vorwegabzug wird in diesem Zusammenhang abgeschmolzen. Der Vorwegabzug wurde in erster Linie für Steuerpflichtige ohne einen Arbeitgeberanteil eingeführt. Im Jahr 2015 können diese 80 % ihrer Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen, so dass das neue Recht für diese Personengruppen wesentlich vorteilhafter ist, als der bisherige Rechtszustand. Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben und damit die Formulierung gestrafft. Bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, sind die Beiträge nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Die aufwändige Überwachung, ob Einmalbeiträge abweichend von der vertraglichen Regelung ganz oder zum Teil vorzeitig zurückgezahlt werden und eine Nachversteuerung durchzuführen ist, ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen wird diese Regelung auch für Altverträge, bei denen die Beiträge als Sonderausgaben abziehbar waren, aufgehoben. Hierdurch ergeben sich Folgeänderungen bei den §§ 29, 30 EStDV.

Zu Nummer 6 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstaben aa, bb und dd (Satz 1 Nr. 3, Satz 1 Nr. 5 - neu - und bisheriger Satz 2)

Die Neuregelung (Nummer 5) stellt klar, dass Kindererziehende, die während eines den Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraums einem der in § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Alterssicherungssysteme angehören, in dieser Zeit weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis gehören. Auf Grund der in Nummer 5 enthaltenen Klarstellung wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 1)

In Satz 1 wird des Weiteren der Begriff „Einverständniserklärung“ durch den datenschutzrechtlichen Begriff „Einwilligung“ ersetzt. Die Einwilligung ist eine Anspruchsvoraussetzung für die steuerliche Förderung. Da die nach § 91 Abs. 2 EStG erforderliche Datenübermittlung bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat und der Veranlagungszeitraum das Beitragsjahr ist, hat sie in dem Beitragsjahr vorzuliegen, für das die steuerliche Förderung beansprucht wird. Insoweit erfolgt in Satz 1 eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe ee (bisheriger Satz 4)

Die Vorschrift (bisheriger Satz 4) wird aufgehoben. Mit der im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfolgten Absenkung des Versorgungsniveaus bei den Besoldungsempfängern im öffentlichen Dienst und dem für den Bereich des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich geregelten Systemwechsel zu einer üblichen Betriebsrente ist der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung stark eingeschränkt und damit eine praktische Notwendigkeit entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

In dem eingefügten § 81a EStG - neu - wird der Begriff der zuständigen Stelle definiert. Damit entfällt die Beschreibung der zuständigen Stelle in Absatz 1a. Bei der Bestimmung der Stelle, an die der Steuerpflichtige seine Erklärungen zu richten hat, kann auf die Definition des § 81a EStG - neu - zurückgegriffen werden. Die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschrift werden hierdurch erhöht.

Zudem werden durch die in Absatz 1 erfolgte Einfügung der Nummer 5 und die Verwendung des datenschutzrechtlichen Begriffs „Einwilligung“ weitere redaktionelle Anpassungen durchgeführt. Die Änderung in dem neuen Satz 3, mit der die Formulierung an die des § 4a Abs. 1 BDSG angepasst wird, dient der Klarstellung. Die in § 4a Abs. 1 BDSG genannten weiteren Voraussetzungen müssen bei Abgabe der Einwilligung vorliegen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 3)

Nach den bisherigen Formulierungen des Satzes 3 und § 31 Satz 5 EStG sind die Kinderfreibeträge und der Sonderausgabenabzug immer bei der Günstigerprüfung zu berücksichtigen. Die Umsetzung beider Vorschriften führt jedoch zu erheblichen Problemen, da meist nicht das für den Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis berechnet werden kann. Durch den zwingenden Abzug der Kinderfreibeträge nach Satz 3 wird in den meisten Fällen ein fiktiver Steuerbetrag ermittelt. Dieser müsste mit dem ebenfalls in den meisten Fällen fiktiven Steuerbetrag verglichen werden, der sich aus der Günstigerprüfung zum Kinderfreibetrag nach § 31 Satz 5 EStG ergibt. Da in den meisten Fällen aber ein Kinderfreibetrag tatsächlich nicht zum Ansatz kommt, müssten zwei fiktive Steuern miteinander verglichen werden. Dies kann zu einer unzutreffenden Schlussfolgerung für den tatsächlichen Ansatz führen und damit eine ungünstigere tatsächliche Steuer nach sich ziehen. Die Streichung ist erforderlich, damit das jeweils günstigste steuerliche Ergebnis ermittelt werden kann. Dadurch wird sicher gestellt, dass die Günstigerprüfung auf den gleichen Basiswerten aufsetzt, die auch im Steuerbescheid erscheinen und das Ergebnis damit für den Steuerpflichtigen nachvollziehbar wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4 - neu -)

Mit dem neu eingefügten Satz 4 wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung für Altersvorsorgebeiträge, die der nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar förderberechtigte Ehegatte auf seinen Altersvorsorgevertrag leistet und für die der nach Absatz 1 förderberechtigte Ehegatten gemäß Absatz 3 Satz 2 Sonderausgaben geltend macht, diesem Altersvorsorgevertrag zugeordnet wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Die Mitteilung der Zulagenummer ist zur Zuordnung des Steuervorteils bei der zentralen Stelle zugunsten eines bestimmten Vertrages und eines bestimmten Steuerpflichtigen erforderlich.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 - neu -)

Die Bescheinigung ist erforderlich, damit das Finanzamt bei der Berechnung des Steuervorteils (Absatz 3 Satz 2) des nach Absatz 1 förderberechtigten Ehegatten den Zulageanspruch des nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar zulageberechtigten Ehegatten berücksichtigen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 91 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 10c)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 bis 4 EStG soll auch nach den Änderungen in Bezug auf den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben der Vereinfachung der Besteuerung dienen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Vorsorgepauschale wie bisher berücksichtigt; dadurch wird in einer Vielzahl von Fällen vermieden, dass wegen des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden muss. In der Veranlagung wird, wie bisher auch, die Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen.

Die Höhe der Vorsorgepauschale ist abhängig von der Höhe des Arbeitslohns. Sie knüpft dabei an die Höhe der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an. So wird insbesondere bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die sich zusammensetzt aus einem Betrag für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG) und einem Betrag für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Es wird dabei unterstellt, dass die Summe der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung insgesamt ca. 11 % des Arbeitslohns betragen.

Hinsichtlich des maßgeblichen Arbeitslohns ist anzumerken, dass der neue „Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ (§ 19 Abs. 2 EStG) nicht in die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale einbezogen wird. Mit dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

wird die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte ausgeglichen. Da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale bisher nicht mindert, ist es folgerichtig, dass dies auch für den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gilt.

Es wird weiter geregelt, dass der Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG) bei der Berechnung der Vorsorgepauschale - wie auch beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 und 3 EStG) - in einer Übergangsphase begrenzt wird (z.B. für 2005 auf 20 %, weil 50 % bereits nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei sind). Der jährliche Anstieg des Betrags mit 2 % bei den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 und 3 EStG) wird bei der Berechnung der Vorsorgepauschale - bezogen auf den Arbeitnehmeranteil mit 4 % - nachvollzogen.

Auch bei der Berechnung der Vorsorgepauschale wird eine Günstigerrechnung durchgeführt, um Schlechterstellungen gegenüber der alten Rechtslage zu vermeiden. Zu weiteren Einzelheiten siehe Begründung zu § 10 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Nach bisheriger Rechtslage führt bei nicht rentenversicherungspflichtigen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften allein die Zahlung von nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen des Arbeitgebers noch nicht dazu, dass diese dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG zuzuordnen sind. Ihnen ist somit die ungekürzte Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 EStG zu gewähren. Für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabenabzug bedeutet dies, dass wegen der fehlenden Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG nach alter Rechtslage der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG nicht zu kürzen ist bzw. nach neuer Rechtslage keine Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt.

Dies erscheint nicht sachgerecht vor dem Hintergrund, dass insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine Versorgung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage oder Unterstützungskasse erhalten, zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehören und folglich nach alter Rechtslage der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG zu kürzen ist bzw. nach neuer Rechtslage eine Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt.

Durch die Gesetzesänderung wird der eingangs beschriebene Personenkreis dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG zugeordnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen § 10c Abs. 3 EStG erhalten die abschließend aufgezählten Arbeitnehmer (z.B. Beamte, Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften) wie bisher lediglich eine gekürzte Vorsorgepauschale. Da dieser Personenkreis nicht zwangsläufig Beiträge zur Altersversorgung leistet, beschränkt sich die Höhe der Vorsorgepauschale auf 11 % des Arbeitslohns (z.B. für Beiträge an eine private Krankenversicherung).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Verweise in § 10c Abs. 4 EStG werden wegen der Änderungen in § 10c Abs. 2 und 3 EStG angepasst. Bezüglich der Günstigerrechnung bei Ehegatten (§ 10c Abs. 4 Satz 2 EStG), hat sich keine materiellrechtliche Änderung ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift regelt die parallel zum Hineinwachsen der Renten in die Besteuerung gebotene Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags und des neu hinzutretenden Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag. Die einzelnen Elemente sind in Satz 1 genannt und werden in den Sätzen 3 f. im Einzelnen bestimmt. Bei der Änderung in Satz 2 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827). Der Begriff „verminderte Erwerbsfähigkeit“ umfasst auch die „Berufsunfähigkeit“, so dass dieser Begriff entfallen kann.

Der Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, verliert seine Rechtfertigung, wenn im Endzustand der neuen Besteuerung die Renten zu 100 % nachgelagert besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem sowohl aus Gründen der Sozialverträglichkeit als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 % der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenjahrgang um 2 %-Punkte (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und um 1 %-Punkt (in den nachfolgenden 20 Jahren), bis im Jahr 2040 100 % erreicht sind. Der Versorgungsfreibetrag muss grundsätzlich in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige Begünstigung der Renten bei deren Besteuerung verringert sich mit jedem Jahr und damit auch der Bedarf, bei den Versorgungsbezügen im bisherigen Umfang auszugleichen. Der Versorgungsfreibetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 % der Versorgungsbezüge muss mit jährlich 1,6 %-Punkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 %-Punkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre auf 0 % gesenkt werden. Ebenso ist es geboten, den Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags von bisher jährlich 3.072 € über 35 Jahre auf 0 € abzusenken; dabei ist die Absenkung in den ersten 15 Jahren - entsprechend dem Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei den Renten - mit doppelt so hohen Beträgen wie in den nachfolgenden 20 Jahren vorzunehmen. Eine alleinige Abschmelzung des Höchstbetrags ist nicht ausreichend, da davon geringere Pensionen nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst werden, während bei Renten der steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang ansteigt. Nur wenn auch die prozentuale Komponente des Versorgungsfreibetrags zurückgenommen wird, wird eine Besserstellung von (niedrigen) Pensionen gegenüber Renten vermieden.

Beide stufenweise Umstellungen werden nach dem sog. Kohortenprinzip durchgeführt, d.h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation jeweils in dem Zustand „eingefroren“, der im Jahr seines Eintritts in die Rente oder Pension vorgelegen hat. Danach wird der steuerfreie Teil des Rentenbezugs des Erstjahres als Rentenfreibetrag

zeitlebens berücksichtigt. Entsprechend bleibt bei Empfängern von Versorgungsbezügen der bei Beginn des Versorgungsbezugs ermittelte Versorgungsfreibetrag ebenfalls auf Dauer unverändert. Die angestrebte Umstellung innerhalb von 35 Jahren bedeutet zwar eine Fortführung der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen über einen sehr langen Zeitraum. Dies muss aber aus Gründen der Vermeidung einer Zweifachbesteuerung, der Sozialverträglichkeit und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hingenommen werden.

Der Versorgungsfreibetrag wird durch das schrittweise Abschmelzen und kohortenspezifische Festschreiben auf einen bestimmten Wert für den einzelnen Pensionär zu einem individuellen Besteuerungsmerkmal, das für jeden Einzelnen festgestellt werden muss und dann beibehalten wird.

Der Jahreshöchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (bisher 3.072 €) ist zu Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (3.000 €) festzusetzen, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann.

Im Zuge der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge wird auch eine Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen vorgenommen (vgl. insoweit Begründung zu § 9a EStG). Um zu vermeiden, dass durch diese im ersten Jahr der Umstellungsphase durchgeführte Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte die Pensionäre zu stark belastet und insbesondere die Bezieher niedriger Beamten- und Werkspensionen überproportional benachteiligt werden, wird die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in der Übergangsphase ebenfalls gemildert. Da bisher der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsempfänger ebenfalls eine ausgleichende Wirkung gegenüber der steuerlichen Besserstellung der Renten hatte, wird auch dieser Ausgleich nur schrittweise zurückgenommen. Dies erfolgt durch einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, der bei allen Versorgungsbezügen vorzunehmen ist (höchstens bis zur Höhe der Einnahmen). Anfänglich ist ein Ausgleich in Höhe von 942 € (1.044 € bisheriger Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzüglich 102 € neuer Werbungskosten-Pauschbetrag) erforderlich, der in der Umstellungsphase auf 0 € abzuschmelzen ist. Der Betrag von 942 € wird zum Beginn der Umstellungsphase (um 68 € höher) auf einen ebenfalls durch 50 teilbaren Betrag (1.000 €) festgesetzt, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann. Zugleich wird dadurch der Abrundungsbetrag beim Versorgungsfreibetrag ausgeglichen.

Ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist einem schrittweisen Abschmelzen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vorzuziehen, da dadurch verdeutlicht wird, dass dieser Zuschlag seinem Wesen nach kein Werbungskosten-Pauschbetrag ist, der gegenüber anderen Alterseinkünften und gegenüber den aktiv Beschäftigten nicht gerechtfertigt wäre. Vielmehr erfüllt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag den in der Übergangsphase noch bestehenden Ausgleichsbedarf zwischen der Besteuerung von Renten und Pensionen, zu dem bisher der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre beigetragen hat, und vermeidet insbesondere einen abrupten Anstieg des steuerpflichtigen Teils bei niedrigen Versorgungsbezügen.

Übersicht über die Abschmelzungsschritte

	in den Jahren 2006 bis 2020 Abschmelzung um jährlich	In den Jahren 2021 bis 2040 Abschmelzung um jährlich
Versorgungsfreibetrag in v.H. der Bezüge	1,6 v.H.	0,8 v.H.
Versorgungsfreibetrag / Höchstbetrag	120 €	60 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	40 €	20 €

Damit für die Gesetzesanwender einfach erkennbar ist, welcher Prozentsatz, welcher Höchstbetrag und welcher Zuschlag im Jahr des Versorgungsbeginns gelten, werden die jeweils maßgebenden Werte in tabellarischer Form unmittelbar in das Gesetz aufgenommen (Satz 3).

Ausgangswert für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags (Satz 4) ist der Versorgungsbezug für den ersten vollen Monat oder bei Versorgungsbezügen, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung gezahlt wurden, der Versorgungsbezug für Januar 2005. Da nach bisherigem Recht Sonderzahlungen zur Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag gehören, werden auch nach der Neuregelung Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, da es ansonsten zu Schlechterstellungen käme in Fällen, in denen der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags nicht ausgeschöpft wird.

In Satz 5 wird geregelt, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden darf, um zu verhindern, dass sich – entsprechend der bisherigen Regelung beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag – durch den Zuschlag negative Einkünfte ergeben können.

Satz 6 regelt, wie hoch der für mehrere nebeneinander bezogene Versorgungsbezüge anzuwendende Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Versorgungsbezüge, so sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zunächst entsprechend dem Jahr des Beginns des jeweiligen Versorgungsbezugs nach der Tabelle in Satz 3 zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der so ermittelten Beträge wird der Lohnsteuerabzug für den jeweiligen Versorgungsbezug durchgeführt. Diese isolierte Berücksichtigung ist aus praktischen Gründen geboten, da ein Arbeitgeber nicht wissen kann, ob ein weiterer Versorgungsbezug gezahlt wird. Eine Berücksichtigung ist aber insgesamt nur bis zum einmaligen Ausschöpfen des Höchstbetrags des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag – entsprechend der bisherigen Regelung beim Versorgungsfreibetrag – möglich. Da bei Beginn des Versorgungsbezugs in verschiedenen Jahren unterschiedliche Beträge gelten, ist in Satz 6 zugunsten der Empfänger von Versorgungsbezügen geregelt, dass sich der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach der Kohorte des ersten Versorgungsbezugs bestimmen. Diese Begrenzung kann nur im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer geprüft werden. Der Versorgungsempfänger unterliegt deshalb, da er Versorgungsbezüge von verschiedenen ehemaligen Arbeitgebern erhält, wie bisher einem Pflichtveranlagungstatbestand.

In Satz 7 werden für Hinterbliebenenbezüge aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Rentenempfängern die für jede Kohorte von Versorgungsempfängern zutreffenden Werte des prozentualen Versorgungsfreibetrags, des Höchstbetrages des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag fortgeführt.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden in Satz 8 als fester Jahresfreibetrag für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs festgeschrieben. Die genannten Beträge sind anteilig für die Monate zu kürzen, in denen keine Versorgungsbezüge gezahlt werden (Satz 9). Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen solche Zahlungen nur in wenigen Monaten erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)

Erträge aus Kapitallebensversicherungen sollen künftig im Interesse der Steuergerechtigkeit und Vereinfachung steuerlich erfasst werden. Außerdem ist die Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil eine Versicherungsform, bei der der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage deutlich überwiegt.

Nach bisher geltendem Recht (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Zinsen mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Nach dem Gesetzentwurf werden die Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind (Neuverträge), künftig besteuert, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Versicherung. Dies gilt auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt, sondern das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.

Aus Vereinfachungsgründen werden künftig als steuerpflichtiger Ertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht mehr die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge festgelegt. Diese neue Verfahrensweise (Ermittlung des Unterschiedsbetrags) war bereits seinerzeit zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung des Gesetzbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 vorgesehen, wonach Erträge aus langlaufenden kapitalbildenden Lebensversicherungen im Interesse der Steuergerechtigkeit und Vereinfachung ebenfalls steuerlich erfasst werden sollten (vgl. Bundesrats-Drucksache 636/99 vom 12. November 1999, Seiten 4 und 5). Die im Steuerbereinigungsgesetz 1999 zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorgesehene Regelung ist seinerzeit erst im Vermittlungsverfahren zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 herausgenommen worden.

Mit der beabsichtigten Neuregelung wird ein Steuerprivileg der Lebensversicherungen, das mit einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anlageformen (z.B. Sparguthaben), verbunden war, beseitigt.

Die Neuregelung gilt aus Gründen der Rechtssicherheit (Vertrauensschutz) nur für sog. Neuverträge. Das sind alle Verträge, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind. Dies wird durch eine gesonderte Anwendungsregelung sicher gestellt.

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 der alten Bundesregierung, dem der Bundesrat seine Zustimmung versagt hatte, enthielt im Übrigen ebenfalls Vorschriften zur Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen, und zwar - im Gegensatz zu diesem Gesetzentwurf - auch für die bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge (sog. Altverträge).

Zu Nummer 10 (§ 22)

Allgemeines

Die Vorschrift regelt spiegelgleich zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG den Systemwechsel hin zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, vergleichbaren privaten Leibrentenversicherungen und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Sie berücksichtigt, dass in einer Übergangsphase ein Teil der Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurde und aus verfassungsrechtlichen Gründen daher keine sofortige Vollbesteuerung der Renten zulässig ist (Verbot der Zweifachbesteuerung; BVerfGE 105, 73 [74]).

Die Regelung führt im Zusammenwirken mit der Regelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG zu einer aus verfassungsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen erforderlichen schrittweisen steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Beamtenpensionen andererseits und zu einer ausgewogenen Besteuerung im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen, insbesondere den Erwerbstätigen.

Die Ertragsanteile werden für all die Fälle herabgesetzt, in denen weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG erforderlich ist, weil die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind.

Die Änderung des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG stellt sicher, dass der Versorgungsfreibetrag bei Abgeordnetenbezügen weiterhin nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG angesetzt wird (Folgeänderung zur Änderung des § 19 Abs. 2 EStG).

Durch die Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG werden rückwirkend zum 1. Januar 2002 die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit sie auf einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung beruhen, in den Anwendungsbereich der Nummer 5 einbezogen; das gilt auch für die Bescheinigungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG (Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG).

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 3)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -

Satz 1 bestimmt, dass Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus vergleichbaren privaten Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG als sonstige Einkünfte mit einem festgelegten Anteil besteuert werden. Für diese Leibrenten ist die Ertragsanteilsbesteuerung, die implizit zur Voraussetzung hat, dass die Beiträge, auf denen die Leibrente beruht, sämtlich aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht realitätsgerecht (BVerfGE 105, 73 [126 f.]).

Bisher ist der Arbeitgeberanteil des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer privaten Lebensversicherung und zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung grundsätzlich steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG). Für den Arbeitnehmeranteil wird ein Sonderausgabenabzug mit Höchstbeträgen gewährt. Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beruhen zudem auch auf staatlichen Transferleistungen (Bundeszuschuss), weil im geltenden Umlageverfahren die Rentenversicherungsbeiträge der aktiven Arbeitnehmer nicht ausreichen, um die Renten der jetzigen Rentner zu finanzieren. So waren etwa bei einem ledigen Arbeitnehmer, der im Jahre 2005 erstmals Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, im Jahre 1960 bei einem

Bruttojahresverdienst von 5.215,18 € 97,32 % der Rentenversicherungsbeiträge und im Jahre 2001 bei einem Bruttojahresverdienst von 53.378,87 € immerhin noch 60,11 % der Rentenversicherungsbeiträge steuerunbelastet.

Der Regelungsgehalt des Satzes 1 umfasst sämtliche Rentenarten, insbesondere auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten, die bisher als abgekürzte Leibrenten nach der Ertragsanteilstabelle in § 55 Abs. 2 EStDV besteuert wurden. Grund hierfür ist die steuerliche Entlastung der Beiträge.

Die Regelung des Satzes 1 unterwirft die genannten Leibrenten insoweit pauschal der Besteuerung nach Doppelbuchstabe aa, als es danach unerheblich ist, ob der Steuerpflichtige für die Beiträge den Sonderausgabenabzug geltend gemacht hatte und dabei tatsächlich einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug erhalten hatte oder die Beiträge die Quotierung oder den Höchstbetrag nach § 10 EStG überstiegen hatten („Überzahlungen“). Die Regelung wirkt steuervereinfachend, da sie eine Aufteilung der Leibrenten in einen nach Doppelbuchstaben aa und einen nach Doppelbuchstaben bb (Ertragsanteilsbesteuerung) zu besteuern den Teil entbehrlich macht. Sachgerecht müsste eine solche Aufteilung bei erstmaligem Bezug der Leibrente und bei jeder Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leibrente vorgenommen werden. Dies wäre zwar einer zutreffenden Besteuerung im Einzelfall zuträglich, hätte jedoch eine erhebliche Komplizierung des Besteuerungsverfahrens zur Folge. Des Weiteren wäre der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Versicherungsträger und der Finanzverwaltung auf Grund von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten mit unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Auch wüsste der Steuerpflichtige erst ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns, wie seine Rente besteuert wird. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten und Problemen bei den wirtschaftlichen Dispositionen der Steuerpflichtigen führen. Dem Problem der zutreffenden Besteuerung im Einzelfall kommt in der Masse der Fälle über die Dauer der Zeit auch deshalb keine herausragende Bedeutung zu, weil dieses durch die niedrigen Einstiegssätze bei der Besteuerung gemildert wird, sich die Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise verbessern werden und es genügend Altersvorsorgeprodukte gibt, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterfallen und auf die der Steuerpflichtige ergänzend ausweichen kann. Dies rechtfertigt es, die Besteuerung der Leibrenten nach den Doppelbuchstaben aa und bb insoweit pauschalierend durchzuführen (s. auch BVerfGE 105, 73 [127]).

Satz 2 regelt die Bemessungsgrundlage für den Anteil der Rente, der der Einkommensteuer unterliegt. Es ist dies der Jahresbetrag der Rente.

Satz 3 legt fest, wie der Anteil der Rente ermittelt wird, der der Einkommensteuer unterliegt (Besteuerungsanteil). Maßgebend hierfür ist das Jahr des Rentenbeginns und der für dieses Jahr in der Tabelle aufgeführte Vomhundertsatz. Im Jahr 2005 werden Leibrenten im Sinne des Satzes 1 zu 50 % der Besteuerung unterliegen. Dies gilt für Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig tätiger und nichtpflichtversicherter Personen

Der anfängliche Besteuerungsanteil von 50 % orientiert sich am typischen Fall des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, bei dem in der Erwerbsphase bis 2004 mindestens die Hälfte der Altersvorsorgeaufwendungen (Arbeitgeberanteil) steuerunbelastet waren; eine Zweifachbesteuerung wird damit typisierend ausgeschlossen. Da die jährliche Anhebung des Besteuerungsanteils bis auf 100 % im Jahre 2040 mit einer entsprechenden Anhebung der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen korrespondiert, ist der Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung bis zum Ende der Übergangsphase in jedem Jahr typisierend gewahrt (BVerfGE 105, 73 [127]).

Aber auch bei Selbständigen, die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen und bei Nichtpflichtversicherten, soweit ihnen in der Beitragsphase kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand, ist der Besteuerungsanteil für Leibrenten im Sinne des Satzes 1 beginnend mit 50 % für die Bestandsrenten und Neuzugänge im Jahre 2005 gerechtfertigt. Dieser Personenkreis erhält seit 1961 - anders als Arbeitnehmer - beim Sonderausgabenabzug einen ungekürzten Vorwegabzug, der einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass die Altersvorsorgebeiträge in voller Höhe aus eigenen Mitteln aufgebracht werden müssen. Diese Leibrenten beruhen auch deshalb zu einem bestimmten Anteil auf Beiträgen, die aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden. Zudem liegen typischerweise auch bei zeitlich überwiegend selbständig Tätigen und Nichtpflichtversicherten gemischte Rentenerwerbsbiographien vor. Dies begründet es, die Leibrenten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, auch soweit sie auf zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen geleisteten freiwilligen Beiträgen beruhen, nach Doppelbuchstabe aa zu besteuern. Würden für diese Personengruppe abweichende oder gar individuelle Besteuerungsanteile festgelegt, käme es bei der Prüfung einer möglichen Zweifachbesteuerung auf die frühere steuerliche Behandlung von Beiträgen jedes einzelnen Steuerpflichtigen etwa in den letzten 35 Jahren an. Diese Ermittlungsarbeit kann die Finanzverwaltung nicht leisten. Allein auf die Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen darf im Interesse der Verifikation ebenfalls nicht abgestellt werden (s. BVerfGE 84, 239). Gewisse Härten, die sich im Einzelfall bei Umsetzung dieser Regelung ergeben können, müssen deshalb hingenommen werden (BVerfGE 105, 73 [127]). Die notwendige Einbeziehung der Selbständigenrenten in den einheitlichen Besteuerungsanteil ist der Grund, im Jahre 2005 den Besteuerungsanteil nur auf 50 % festzulegen, statt mit einem bei anderen Steuerpflichtigen gerechtfertigten, wesentlich höheren Vorhundertssatz zu beginnen.

In Satz 4 werden für Hinterbliebenenrenten die für jede Kohorte von Rentenbeziehern (Rentnerjahrgang) zutreffenden Werte des prozentualen Besteuerungsanteils fortgeführt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Hinterbliebenenrente typischerweise größtenteils auf Beiträgen beruht, die während der Dauer der Ehe gezahlt und aus gemeinsam erworbenem Einkommen entrichtet wurden. Dies entspricht dem Typus der Ehe als einer verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsgemeinschaft (s. BVerfGE 105, 1 [11 f.]). Es wäre daher nicht folgerichtig, die Rente des hinterbliebenen Ehepartners dem Jahr ihres Beginns zuzuordnen. Gleiches gilt für die Zuordnung der Waisenrente.

In Satz 5 wird die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente geregelt. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben (Satz 6). Die Festschreibung des sich nach Maßgabe der Steigerungssätze ergebenden steuerfreien Teils der Jahresbruttorente für jeden Rentnerjahrgang ist erforderlich, um einer ansonsten in der Übergangsphase auftretenden erneuten Vergrößerung der Besteuerungsunterschiede zwischen Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch eine weiterhin zu starke Bevorzugung der Alterseinkünfte gegenüber den Einkünften der Erwerbstätigen vermieden. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Dies vermeidet, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung (vgl. § 65 SGB VI) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird. Der festgeschriebene steuerfreie Rentenbetrag ist für die Monate zu kürzen, in denen keine Rentenbezüge gezahlt werden (Satz 7). Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen Zahlungen nicht ganzjährig erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu -

Private Leibrentenversicherungen werden in die Besteuerung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nur einbezogen, wenn es sich um Neuverträge handelt, die die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG erfüllen. Andere private Rentenversicherungen unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung. Dieser Regelung liegt folgende Erwägung zugrunde: Private Rentenversicherungen werden zu unterschiedlichen Zwecken abgeschlossen (z.B. Alterssicherung, Risikoabsicherung). Dementsprechend sind die Beiträge in einem von Fall zu Fall verschiedenen Maß steuerlich entlastet (s. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG einerseits und s. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG andererseits); die Beiträge wurden entweder als Sonderausgaben abgezogen, sie waren steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG, der Sonderausgabenabzug war nicht steuerwirksam, weil die Sonderausgabenhöchstbeträge bereits durch Pflichtbeiträge zu einer gesetzlichen Sozialversicherung ausgeschöpft waren oder sie waren überhaupt nicht als Sonderausgaben abziehbar. Es ist deshalb sachgerechter und für die Steuerpflichtigen wie auch für die Finanzverwaltung wegen des geringeren Beratungs- und Kontrollaufwands praktikabler, diese Leibrenten nicht nach Doppelbuchstabe aa, sondern pauschal mit ihrem Ertragsanteil zu besteuern.

Satz 1 regelt den Vorrang der nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten vor der Ertragsanteilsbesteuerung der Leibrenten. Satz 2 ist unverändert. Satz 3 enthält die im Vergleich zum bisherigen Recht niedrigeren Ertragsanteile. Grund für die Absenkung ist, dass der Diskontierungsfaktor für die Berechnung der Ertragsanteile in Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde. Da Sozialversicherungsrenten künftig von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffender niedrigerer Diskontierungsfaktor unterstellt werden. Dabei wird ein typisierender Kapitalertrag von 3 % p.a. unterstellt. Der Diskontierungsfaktor ist nicht mit einer unterstellten Verzinsung oder Referenzzinssätzen (z.B. Rechnungszinssatz für Kapitallebensversicherungen) gleich zu setzen. Satz 4 regelt den Vorrang der nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten vor der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 55 EStDV. Die Änderung im übrigen ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wurde unverändert beibehalten.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen beim Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG. Danach bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von Versorgungsbezügen steuerfrei. Durch die Änderung des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG wird sicher gestellt, dass der Versorgungsfreibetrag bei Abgeordnetenbezügen weiterhin - nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG - angesetzt wird; der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird hingegen nicht gewährt, da den Abgeordneten nach geltendem Recht kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag zusteht.

Zu Buchstabe c (Nummer 5)

Zu Doppelbuchstaben aa und cc (Sätze 1, 2 und 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

Durch die Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG werden rückwirkend zum 1. Januar 2002 die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit sie auf einer kapitalgedeckten

betrieblichen Altersversorgung beruhen, in den Anwendungsbereich der Nummer 5 einbezogen; das gilt auch für die Bescheinigungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6)

Die Änderung des neuen Satzes 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Beseitigung des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG. Danach wurden Erträge aus einem Lebensversicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllte, nicht besteuert. Dieser Regelung folgte der bisherige § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG, wonach die Erträge aus einem Lebensversicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllte und in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist, nicht besteuert werden. Diese Regelung ist durch die Aufhebung des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherungen für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge entbehrlich (s. auch Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG in § 52 EStG).

Zu Nummer 11 (§ 22a - neu -)

Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und die Versicherungsunternehmen jährlich der zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden mitteilen. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich auf elektronischem Weg an die zentrale Stelle. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt.

Dieses Mitteilungsverfahren trägt - anders als ein Steuerabzugsverfahren - dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Jahren der Systemumstellung ein Großteil der Steuerpflichtigen steuerunbelastet bleibt, die Leibrenten beziehen und von daher für einen Steuerabzug an der Quelle in Betracht kommen.

Insgesamt gibt es 14,2 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezügen. Rund 3,3 Mio. steuerpflichtige Rentenempfänger (23 %) werden nach neuem Steuerrecht steuerbelastet sein. 10,9 Mio. steuerpflichtige Rentenbezieher bzw. $\frac{3}{4}$ der steuerpflichtigen Rentenbezieher bleiben auch nach neuem Recht steuerunbelastet (nach geltendem Recht sind 2 Mio. Rentner steuerbelastet).

Für die meisten Renten ergibt sich eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften. Die weiteren Einkünfte sind jedoch „an der Quelle“ der Renten nicht bekannt. Ein Steuerabzug an der Quelle wäre daher ineffizient. Überwiegend ergibt sich erst im Rahmen der Veranlagung bei Berücksichtigung der Veranlagungseinkünfte die zutreffende Steuerbelastung der Leibrentenbezieher (insbesondere bei Bezug von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen).

Dieses Meldeverfahren ermöglicht eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen (vgl. zum Verifikationsprinzip das sog. Zins-Urteil des BVerfG vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239). Mögliche Erhebungsdefizite in diesem Bereich werden dadurch beseitigt.

Absatz 2

Die Regelung ist dem bisherigen § 45d EStG nachgebildet und dient ebenso wie dieser und § 31a Abs. 2 AO der Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs.

Zu Nummer 12 (§ 24a)

Die Vorschrift regelt die parallel zum Hineinwachsen der Renten in die Besteuerung gebotene Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags.

Der Altersentlastungsbetrag wurde durch das Steuerreformgesetz 1975 eingeführt und soll bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG), Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG) und Versorgungsbezüge der Abgeordneten (§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG) begünstigt sind (vgl. BT-Drs. 7/1470 S. 279). Der Altersentlastungsbetrag verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 % besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 % der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenzugang um 2 %-Punkte (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und um 1 %-Punkt (in den nachfolgenden 20 Jahren), bis im Jahr 2040 100 % erreicht sind. Der Altersentlastungsbetrag muss in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige günstige Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BVerfGE 105, 73, 1. Leitsatz) verringert sich mit jedem Jahr (vgl. § 19 Abs. 2 EStG) und damit auch der Bedarf, bei den in Satz 1 genannten Einkünften im bisherigen Umfang einen Ausgleich zu schaffen. Der Altersentlastungsbetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 % der Einkünfte nach Satz 1 muss mit jährlich 1,6 %-Punkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 %-Punkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre auf 0 % gesenkt werden. Ebenso ist es geboten, den Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags von bisher jährlich 1.908 € über 35 Jahre auf 0 € abzusenken; dabei ist die Absenkung in den ersten 15 Jahren - entsprechend dem Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei den Renten - mit doppelt so hohen Beträgen wie in den nachfolgenden 20 Jahren vorzunehmen. Das alleinige Abschmelzen des Höchstbetrags ist nicht ausreichend, da davon Einkünfte im Sinne des Satzes 1 unterhalb des Höchstbetrags nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst werden, während bei Renten der steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenzugang ansteigt. Nur wenn auch die prozentuale Komponente des Altersentlastungsbetrags zurückgenommen wird, wird eine Besserstellung von (niedrigen) Einkünften im Sinne des Satzes 1 gegenüber Renten vermieden.

Durch die Neuregelung des § 24a EStG ist sicher gestellt, dass beide Umstellungen in Stufen nach dem so genannten Kohortenprinzip durchgeführt werden, d.h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgenden Jahr „eingefroren“. Der in diesem Jahr anzuwendende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag werden zeitlebens berücksichtigt. In diesem Punkt unterscheidet sich die Regelung von der Regelung in § 19 Abs. 2 EStG für Versorgungsempfänger. Nach § 19 Abs. 2 EStG wird nicht nur der Höchstbetrag festgeschrieben, sondern auch der nach einem Vomhundertsatz ermittelte Betrag (§ 19 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 8 EStG). Dies auf die Fälle des § 24a EStG anzuwenden, ist nicht sachgerecht. Die zu Grunde liegenden Einkünfte können in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr schwanken (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Eine Festschreibung des Altersentlastungsbetrags in Höhe eines bestimmten Betrags unterhalb des Höchstbetrags hätte zur Folge, dass dieser bei niedrigeren Einkünften in einem der Folgejahre relativ zur Höhe der jeweiligen Einkünfte ansteigt, statt sich kontinuierlich zu verringern.

Satz 4 regelt, dass der Altersentlastungsbetrag - wie bisher - jedem Ehegatten gesondert zusteht.

Der Jahreshöchstbetrag des Altersentlastungsbetrags (bisher 1.908 €) wird zu Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (1.900 €) festgesetzt, damit aus Gründen der Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann.

Damit für die Gesetzesanwender einfach erkennbar ist, welcher Vomhundertsatz und welcher Höchstbetrag im maßgebenden im Jahr gelten, werden die jeweils maßgebenden Werte in tabellarischer Form unmittelbar in das Gesetz aufgenommen (Satz 4).

Zu Nummer 13 (§ 31 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 10a Abs. 2 Satz 3 EStG, um bei der Günstigerprüfung das jeweils günstigste steuerliche Ergebnis zu ermitteln.

Zu Nummer 14 (§ 39a Abs. 1 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.044 € ein Pauschbetrag von 102 € zu berücksichtigen. Die Regelung in § 39a Abs. 1 EStG wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 15 (§ 39b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 2 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.044 € ein Pauschbetrag von 102 € zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 6 Nr. 1 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisungen in den Sätzen 2 und 5 werden dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 16 (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.044 € ein Pauschbetrag von 102 € zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in § 39d Abs. 2 EStG wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 40b)

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)

Durch die Änderungen in § 40b Abs. 1 und 2 EStG wird für Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse geleistet werden, die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG aufgehoben. Die Pauschalbesteuerung als klassischer Fall der sog. vorgelagerten Besteuerung passt nicht mehr in ein Besteuerungssystem, welches auf eine sog. nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen ausgerichtet ist. Darüber hinaus werden durch die Abschaffung der Pauschalbesteuerung einerseits und der Erweiterung des § 3 Nr. 63 EStG andererseits die steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung vereinheitlicht und wesentlich vereinfacht.

Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung verbleibt es hingegen bei der sog. vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG. Die Fördermöglichkeiten nach § 3 Nr. 63 EStG und § 10a/ §§ 79 ff. EStG sowie die Besteuerung der Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 5 EStG sind entsprechend der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes ausschließlich auf eine kapitalgedeckte Altersversorgung zugeschnitten. Für umlagefinanzierte Systeme wird deshalb die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung beibehalten. Davon betroffen sind vor allem die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, soweit diese im Umlageverfahren finanziert werden (so z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL -).

Der in § 40b Abs. 2 EStG angefügte Satz 5 ermöglicht die Pauschalierung der Lohnsteuer ohne betragsmäßige Begrenzung für Zahlungen, die der Arbeitgeber infolge seines Ausscheidens aus einer umlagefinanzierten Pensionskasse an diese für die dort bestehen bleibenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften zu leisten hat, wie z. B. die Gegenwertzahlung nach § 23 Abs. 2 ihrer Satzung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Durch diese Änderung wird den betroffenen Arbeitgebern die Möglichkeit einer möglichst einfachen Abwicklung der Besteuerung dieser Zahlungen gegeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des § 40b Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 18 (§ 41b Abs. 1 Satz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 8)

Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wird künftig auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt (siehe dazu Änderung und Begründung zu § 3

Nr. 63 EStG). Dadurch erübrigt sich die Bescheinigung der steuerfreien Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ist aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Nummern 11 bis 13)

Um Rückfragen bei Arbeitnehmern im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu vermeiden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, der Finanzverwaltung die für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabenabzug notwendigen Informationen über bestimmte Beiträge und Zuschüsse zu übermitteln.

Zu Nummer 19 (§ 42b Abs. 2 Satz 3)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 3 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 20 (§ 49 Abs. 1 Nr. 7)

Nach bisherigem Recht konnte die Bundesrepublik Deutschland ein ihr in einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesenes Besteuerungsrecht für Renten, insbesondere Sozialversicherungsrenten, nicht ausüben, da der Besteuerungstatbestand nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen inländischen sonstigen Einkünften führte, wenn von diesen Einkünften ein Steuerabzug erhoben wird. Einen entsprechenden Steuerabzug gibt es jedoch nicht.

Durch die Neufassung sind Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG beschränkt steuerpflichtig. Im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben künftig eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben; ggf. kann ein Antrag zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG, ggf. in Verbindung mit § 1a EStG gestellt werden.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2004 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung oder Zuwendungen an eine Pensionskasse bestehen bleiben, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde - Altfälle - (siehe dazu auch § 52 Abs. 52c EStG).

Da § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich vorrangig vor § 40b EStG anzuwenden ist, muss insbesondere für die bisher nicht im § 3 Nr. 63 EStG enthaltenen Beiträge für eine Direktversicherung die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten. Eine entsprechende Regelung für Zuwendungen an eine Pensionskasse

ist dagegen entbehrlich, da es in diesen Fällen bereits nach dem geltenden Recht zu einer Pauschalversteuerung nach § 40b EStG nur dann kommen kann, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts individuell versteuert werden, den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG (4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; s.a. Rz. 176 des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 - BStBl I S. 767) übersteigt.

Durch das Recht des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG zugunsten der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG zu verzichten, wird die Weiteranwendung der Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ermöglicht. Der Arbeitgeber kann dann die bisherige Pauschalierung der Lohnsteuer von den Beiträgen fortführen.

Nach Satz 2 soll der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Steuerfreiheit in einem bestehenden Dienstverhältnis nur einmal erklären können. Hierdurch wird sicher gestellt, dass auch der Arbeitgeber Planungssicherheit hat im Hinblick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen der von ihm angebotenen betrieblichen Altersversorgung. Wechselt der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis, kann er seine Entscheidung neu treffen. Bei zum 1. Januar 2005 bestehenden Arbeitsverhältnissen hat der Verzicht auf die Steuerfreiheit spätestens bis zum 30. Juni 2005 zu erfolgen, bei einem späteren Arbeitgeberwechsel vor der ersten Beitragsleistung.

Zu Buchstabe c (Absatz 24c)

Mit den neuen Regelungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) ist auch die Anwendungsvorschrift zur Rundungsregelung des § 10c Abs. 2 Satz 3 EStG a.F. aufzuheben.

Zu Buchstabe d (Absatz 34b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG. Nach der neuen Struktur des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird die Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten nunmehr in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG geregelt.

Zu Buchstabe e (Absatz 36)

Die Anwendungsregelung sorgt für Rechtssicherheit hinsichtlich der Behandlung der sog. Altverträge bei Lebensversicherungen. Sie stellt sicher, dass Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, weiterhin nach dem bisher geltenden Recht besteuert werden. Die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorgesehenen Gesetzesänderungen gelten daher nur für sog. Neuverträge, also für Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden.

Zu Buchstabe f (Absatz 38)

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass der bisherige § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG weiterhin auf vor dem 1. Januar 2005 in begünstigte Altersvorsorgeverträge umgewandelte Lebensversicherungsverträge anzuwenden ist. Damit schafft die Regelung Rechtssicherheit. Sie schafft zudem Rechtsklarheit, da sie ausdrücklich festlegt, dass § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG nicht für Verträge gilt, die von Anfang an zertifiziert waren.

Zu Buchstabe g (Absatz 52c - neu -)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll gemäß Satz 1 die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse bestehen bleiben, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (Altfälle). Die Pauschalbesteuerung ist in diesen Altfällen - im Gegensatz zur Steuerfreiheit nach dem geänderten § 3 Nr. 63 EStG, der eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung fordert - unabhängig von der Zahlungsweise der Versorgungsleistungen (auch bei befristeter Zahlung oder Einmalkapitalauszahlung) möglich.

Erfüllen die Altfälle allerdings die Voraussetzungen des geänderten § 3 Nr. 63 EStG, ist für diese Beiträge und Zuwendungen ab Inkrafttreten der Neuregelung voranging die Steuerfreiheit anzuwenden. Bei Beiträgen für eine Direktversicherung kann auf die Steuerfreiheit verzichtet werden (§ 52 Abs. 6 EStG), so dass weiterhin eine vollständige Pauschalbesteuerung dieser Beiträge nach § 40b EStG möglich ist. Bei Zuwendungen an eine Pensionskasse ist die Pauschalbesteuerung bereits nach dem geltenden Recht dagegen erst dann möglich, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts individuell versteuert werden, 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt (s.a. Rz. 176 des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 - BStBl I S. 767).

Zu Nummer 22 (§ 79 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23 (§ 81a - neu -)

Die nähere Bestimmung der Stelle, die bei einem Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen und bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 EStG genannten Personengruppen zur Entgegennahme der Einwilligung nach § 10a Abs. 1a EStG und zur Datenübermittlung mit der zentralen Stelle verpflichtet ist, ist erforderlich, da die die Besoldung oder die Amtsbezüge auszahlende Stelle nicht immer mit der Stelle identisch ist, die die Auszahlung der Besoldung oder der Amtsbezüge anordnet. Zur Datenübermittlung primär verpflichtet ist die Stelle, die die Zahlung der Besoldung oder der Amtsbezüge anordnet, da diese Stelle über alle erforderlichen Daten verfügt. Bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Genannten ist dies der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Genannten der zur Zahlung verpflichtete Arbeitgeber. In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG ist jeweils die Stelle verpflichtet, die zuständige Stelle wäre, wenn Besoldung, Amtsbezüge oder Arbeitsentgelt für den zu berücksichtigenden Zeitraum zu zahlen wäre. Durch diese Regelung werden die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften, in denen die zuständige Stelle genannt wird, verbessert.

Zu Nummer 24 (§ 82)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 klargestellt, dass - wie bei § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - nur Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerlich begünstigt werden. Dies folgt aus dem Zusammenspiel von § 10a, Abschnitt XI EStG und § 22 Nr. 5 EStG sowie der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes und gibt lediglich die bereits geltende Rechtslage wieder. Insoweit dient die Regelung der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Voraussetzung für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung ist insbesondere, dass die Zusage des Arbeitgebers nach § 1 des BetrAVG auch Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst. Im Falle der Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sind somit nur diejenigen Beiträge erfasst, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden (getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen: Trennungsprinzip).

Aus § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch für den ehemaligen Arbeitnehmer zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen. Die Regelung in Buchstabe b stellt sicher, dass auch in diesen Fällen Beiträge der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, die zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören können und schließt insoweit eine Gesetzeslücke.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelungen dienen der Verfahrensvereinfachung. Nach den bisherigen Regelungen können solche Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie gewährt wird, nicht durch Altersvorsorgezulagen gefördert werden.

Die Regelung in Nummer 1 dient der eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Förderverfahren. Liegen Aufwendungen vor, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen, dürfen diese Aufwendungen vom Anbieter von vornherein nicht als Altersvorsorgeaufwendungen bescheinigt werden.

Entsprechendes gilt für Leistungen, die begünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes darstellen (Nummer 2).

Zu Nummer 25 (§ 86)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Durch die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages wird die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für Zulageberechtigte, die nur den Sockelbetrag zu leisten haben, vereinfacht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 - neu -)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass bei negativen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und weiteren nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigenden Einnahmen bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags keine Saldierung vorzunehmen ist. Bei den anderen Steuerpflichtigen, deren Einnahmen nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigen sind, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften ebenfalls nicht möglich.

Zu Nummer 26 (§ 87)

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass eine anteilige Verteilung der Zulage nur bei dem in § 79 Satz 1 EStG genannten Personenkreis (Begünstigter nach § 10a Abs. 1 EStG), nicht dagegen für den nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar begünstigten Ehegatten zulässig ist, da dieser keine eigenen Altersvorsorgebeiträge leisten muss, um die Zulage zu erhalten. Wird die Zulage dennoch für mehrere Altersvorsorgebeiträge beantragt, ist eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, auf welchen dieser Altersvorsorgeverträge die Zulage zu zahlen ist. Diese Bestimmung wird aus Gründen der Praktikabilität in der Weise getroffen, dass der Altersvorsorgevertrag begünstigt ist, für den die Zulage zuerst beantragt wird.

Zu Nummer 27 (§ 89)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Mit der Regelung wird das Zulageverfahren erheblich vereinfacht. Liegt eine entsprechende Bevollmächtigung vor, entfällt beim Anbieter nach einer Ersterfassung des Zulageantrags die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an den Zulageberechtigten sowie nach Rücksendung des Zulageantrags dessen datenmäßige Verarbeitung. Für den Anbieter ist der erforderliche Datensatz einfacher zu erstellen.

Der Zulageberechtigte wird nicht mit dem jährlichen Zulageantrag belastet. In der Regel erhält er seine Zulage automatisch. Er ist nur verpflichtet, Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken (z.B. Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Familienstand, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen), dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen (Satz 2).

Da die zentrale Stelle bei Anwendung dieses Verfahrens die Zulage auf Grund der Daten des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt, entfällt bei ihr die nachträgliche Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der ausgezahlten Zulage. Zudem ist zu erwarten, dass durch eine erhöhte Datenkonsistenz die Fälle, in denen Datensätze auf Grund von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben von der zentralen Stelle zurückgewiesen werden, erheblich verringert werden können.

Ist bei Zulageberechtigten das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung geringer als die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende beitragspflichtige Einnahme, kann die Anwendung dieses Verfahrens bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags durch die zentrale Stelle (§ 91 Abs. 1 EStG) zu unzutreffenden oder für den Zulageberechtigten nachteiligen Ergebnissen führen. In diesen Fällen kann der Zulageberechtigte die maßgebenden Einnahmen gegenüber seinem Anbieter angeben oder im Festsetzungsverfahren (§ 90 Abs. 4 EStG) eine Korrektur beantragen.

Satz 3 stellt sicher, dass die Vollmacht nicht mehr für ein abgelaufenes Beitragsjahr widerrufen werden kann, für das der Anbieter den Antragsdatensatz möglicherweise bereits an die zentrale Stelle übermittelt hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Mit der zu Satz 1 Buchstabe b eingefügten Regelung wird sicher gestellt, dass der Anbieter der zentralen Stelle, sofern ein nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigter Ehegatte mit seinem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer stellt, die entsprechenden Daten zu übermitteln hat. In dem für die Übermittlung des Zulageantrages bestimmten Datensatz (Satz 2) sind entsprechende Felder vorgesehen, so dass hiermit für den Anbieter kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist, da kein zusätzlicher Datensatz zu übermitteln ist.

Die Änderung in Satz 1 Buchstabe c stellt im Zusammenhang mit den Änderungen im § 90 Abs. 1 EStG und § 91 EStG eine erhebliche Verfahrensvereinfachung für den Zulageberechtigten dar. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden bei einem Zulageberechtigten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, grundsätzlich von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abgefragt, so dass eine entsprechende Angabe zur Bemessungsgrundlage nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG im Antrag auf Zulage entfällt. Gibt der Zulageberechtigte gegenüber seinem Anbieter die beitragspflichtigen Einnahmen an, so sind diese vom Anbieter zu übermitteln und werden für die Berechnung der Zulage zugrunde gelegt. Dies kann in Einzelfällen sinnvoll oder erforderlich sein, wenn die Berechnung der Zulage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG oder § 86 Abs. 3 EStG erfolgt.

Die Änderung in Satz 1 Buchstabe f ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des Absatzes 1a. Das Vorliegen der Vollmacht ist zu übermitteln, da diese die Grundlage für das nach Absatz 1a vereinfachte Zulageverfahren darstellt.

Die weitere Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung des Buchstaben b.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 - neu -)

Die Regelung stellt klar, dass der Anbieter verpflichtet ist, die erforderlichen Daten der zentralen Stelle für jedes Jahr und auf dem in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Weg zu übermitteln. Entsprechendes gilt auch, wenn der Zulageberechtigte eine Änderung seiner Verhältnisse anzeigt (Absatz 1 Satz 4).

Zu Nummer 28 (§ 90)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Wird in dem Antrag auf Zulage keine maßgebende Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags angegeben (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG), werden die diesbezüglichen Daten von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abgefragt und der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zugrunde gelegt (§ 91 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Änderung in § 90 EStG ist insoweit eine Folgeänderung zu der neu eingefügten Regelung in § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 81a EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 6 - neu -)

§ 90 Abs. 4 EStG ist eine eigene Verfahrensnorm für das Zulageverfahren. Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt Absatz 3 und § 173 AO nicht. Für das weitere Verfahren bedarf es daher der besonderen Bestimmung zur Anwendung des Absatzes 3.

Zu Nummer 29 (§ 90a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung ist erforderlich, da andernfalls in einem Kalenderjahr verschiedene Verfahren zur Anwendung kämen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Der im Einkommensteuergesetz verwendete Begriff „Altersvorsorgevertrag“ bezieht sich auf einen zertifizierten Vertrag. Da sich die Regelung in dieser Vorschrift sowohl auf zertifizierte als auch auf nach § 10a / Abschnitt XI EStG geförderte Verträge der in § 82 Abs. 2 EStG genannten Versorgungseinrichtungen bezieht, ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 91)

Der Zulageberechtigte hat in der Regel in seinem Antrag auf Zulage keine Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen vorzunehmen. Mit den Änderungen in Satz 1 wird sicher gestellt, dass die zentrale Stelle durch eine Abfrage der beitragspflichtigen Einnahmen bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Mindesteigenbeitrag berechnen kann, sofern diese Daten nicht vom Anbieter nach § 89 EStG übermittelt werden. Die Regelungen sind erforderlich, da die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des § 71 Abs. 1 SGB X und § 148 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine Datenübermittlung nur zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Stelle nach § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG zulassen. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 81a EStG.

Zu Nummer 31 (§ 92 Nr. 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 32 (§ 93)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)

Mit der Änderung wird sicher gestellt, dass die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente in vollem Umfang besteuert werden können. Außerdem wird klar gestellt, dass die Risikoabsicherung von Erwerbsminderung und der Hinterbliebenenschutz als eigenständige Förderungsziele anerkannt sind. Im Übrigen wird klar gestellt, dass sich Satz 3 auch auf den entsprechenden Teil der Steuermäßigung erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Die vorgenannten Regelungen zur schädlichen Verwendung gelten auch, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt wird; daher ist eine Anpassung der Angabe in dem neuen Satz 4 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a - neu -)

Nach der derzeitigen Rechtslage stellen Verfügungen, die in einem Versorgungsausgleich zu Lasten des steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals getroffen werden, immer eine schädliche Verwendung dar, mit der Folge, dass die auf die Auszahlung entfallenden

Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen sind. Der Ausschluss entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention. Wie die Regelung in dem bisherigen Satz 6 zeigt, fordert der Gesetzeszweck nicht generell, die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten zu lassen, wenn Kapital an den Ehegatten ausgezahlt wird. Zwar ist die steuerliche Förderung eine höchstpersönliche Förderung für eine bestimmte Person. Sie soll demjenigen zugute kommen, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Da im Zuge des Altersvermögensgesetzes nicht nur die Altersrenten, sondern auch die Hinterbliebenenabsicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgesenkt wurde, wurde in Absatz 1 bisheriger Satz 6 eine entsprechende Sonderregelung für den Fall des Todes des Zulageberechtigten getroffen. Der geschiedene ausgleichsberechtigte Ehegatte ist von den Auswirkungen der Renten- oder Besoldungsreform jedoch gleichermaßen betroffen, denn auch er erhält eine entsprechend geringere auf die Ehezeit entfallende anteilige Altersversorgung.

Daher ist eine gesetzliche Erweiterung der Ausnahmeregelung für den Fall eines Versorgungsausgleichs erforderlich, da nach der bisherigen Rechtslage Entscheidungen der Familiengerichte zur Aufteilung von steuerlich gefördertem privaten Altersvorsorgevermögen immer zu einer schädlichen Verwendung führen, wenn über gefördertes Altersvorsorgevermögen verfügt wird. In Satz 3 wird eine der Interessenlage entsprechende Regelung geschaffen, nach der der ausgleichsberechtigte Ehegatte die steuerliche Förderung zurückzuzahlen hat, wenn er das erhaltene Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet.

Zu Nummer 33 (§ 94 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung der Angabe ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 90 Abs. 4 EStG.

Zu Nummer 34 (§ 97 Satz 2 - neu -)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass in den genannten Fällen eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen gesetzlich zugelassen ist.

Zu Nummer 35 (§ 99)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Soweit sich die Ermächtigung auf die Bescheinigungen bezieht, dient die Regelung in Absatz 1 der Klarstellung. Die Bescheinigungen sind Grundlage für das Besteuerungsverfahren und unterliegen insoweit dem Abstimmungserfordernis mit den obersten Finanzbehörden der Länder, die die Besteuerung durchführen.

Die Datensätze enthalten eine Fülle von technischen Bestimmungen und Einzeldaten, die in den Benutzerhandbüchern der zentralen Stelle niedergelegt sind. Sie sind den jeweiligen Verfahrensabläufen und technischen Vorgaben laufend anzupassen. Eine Bestimmung der Einzelheiten der Datensätze in der Rechtsverordnung führt daher zu einem häufigen Änderungsbedarf der Verordnung. Um dies zu vermeiden, ist die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen auf die Bestimmung der Datensätze zu erstrecken. Da die Grundsätze der Datenübermittlung im Abschnitt XI und in der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung hinreichend bestimmt sind, ist eine Bestimmung der Datensätze durch Rechtsverordnung aus rechtstaatlichen Gründen nicht geboten.

Zu Nummer b (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Absatz 1 und zu § 81a EStG.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Der Einsatz von Ansprüchen aus bestimmten Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Wegfall der steuerlichen Begünstigung dieser Verträge führen. Die bisherige Regelung wurde auf die Versicherungen beschränkt, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. Entsprechende Versicherungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, sind steuerlich nicht mehr begünstigt und es ist aus diesem Grunde keine Überwachung erforderlich. Die Anzeigepflicht für den Steuerpflichtigen (bisheriger Absatz 4) wurde als Satz 4 unverändert übernommen.

Absatz 2 wird aufgehoben, da die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im bisherigen § 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG weggefallen ist.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Die Regelung zur Nachversteuerung von Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag wird aufgehoben, da die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im bisherigen § 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG weggefallen ist. Die übrige Regelung wird unverändert beibehalten.

Zu Nummer 3 (§ 55)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen bei § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG. Nach der neuen Struktur des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird die Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten nunmehr in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV wird ebenfalls wie die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Zu Artikel 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz)

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG bewirkt eine Erweiterung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen, um die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a EStG - neu - in den dort genannten Fällen in der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wird die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG beauftragt.

Zu Artikel 4 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.3 Wohngeldgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, wonach Leibrenten nur mit ihren steuerpflichtigen Teilen der Einkommensteuer unterliegen. Zum Jahreseinkommen nach § 10 WoGG gehören weiterhin die Leibrenten in voller Höhe. Daher sind die steuerfreien Teile der Renten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 10 WoGG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1.3 Wohnraumförderungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, wonach Leibrenten nur mit ihren steuerpflichtigen Teilen der Einkommensteuer unterliegen. Zum Jahreseinkommen nach § 21 WoFG gehören weiterhin die Leibrenten in voller Höhe. Daher sind die steuerfreien Teile der Renten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 21 WoFG zu berücksichtigen.

Artikel 6 (§ 4 Nr. 16 Steuerberatungsgesetz)

Nach der bisherigen Regelung sind zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nur die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen befugt. Eine gesetzliche Erweiterung auf Anbieter der betrieblichen Altersversorgung ist erforderlich, um eine Wettbewerbsgleichheit zwischen den Anbietern zertifizierter Altersvorsorgeverträge und den Anbietern der betrieblichen Altersversorgung herzustellen.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2005.

Zu Absatz 2

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 wird in § 3 Nr. 63 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Buchstabe a EStG klargestellt, dass nur Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu den steuerlich begünstigten Beiträgen gehören. Dies ergibt sich bereits aus der ursprünglichen Gesetzessystematik und entspricht der geltenden Rechtslage (siehe Begründung zu § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und § 82 Abs. 2 EStG). Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden die Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 wird § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG aufgehoben und die entsprechenden Folgeänderungen vollzogen (§§ 3 Nr. 63 Satz 2, 22 Nr. 5 EStG).

Die in § 82 Abs. 2 Buchstabe b EStG vorgenommene Ergänzung schließt eine Gesetzeslücke. Da es sich für die Berechtigten um eine begünstigende Regelung handelt, wird diese Ergänzung bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 ermöglichen die Änderungen in § 93 Abs. 1a und § 97 EStG eine Einbeziehung des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens in den Versorgungsausgleich.